

SATZUNG

über die Straßenreinigung der Stadt Gößnitz

Auf Grund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen vom 19. November 2008 (GVBl. Nr. 12 S. 381) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in seiner Sitzung am 18. Februar 2009 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Gößnitz beschlossen:

Straßenreinigungssatzung der Stadt Gößnitz

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 Verpflichtete
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

- § 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Reinigungszeiten
- § 8 Freihalten der Vorrichtungen

III. WINTERDIENST

- § 9 Schneeräumung
- § 10 Beseitigung von Eis- und Schneeglätte

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 11 Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Zwangsmaßnahmen
- § 14 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Gößnitz verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen, Überwege und Parkplätze.
- (3) Soweit die Stadt Gößnitz nach Abs. 2 verpflichtet ist, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen.

- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt Gößnitz erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen, einschließlich Radwege, Standspuren und Haltebuchten,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Überwege, Böschungen, Stützmauern und ähnliches,

und für die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke:

- a) die Gehwege,
 - b) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmte und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (hierzu zählen beispielsweise auch unbefestigte Gehwege und Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Soweit keine ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Maßgebend ist die Grundbucheintragung.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt Gößnitz umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in der Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub und Bewuchs in den öffentlichen Verkehrsraum.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem sowie dem Bewuchs in den öffentlichen Verkehrsraum.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf weder den Nachbarn, noch in Straßensinkkästen, Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer etc.) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer, usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich entlang der Grundstücksgrenze, in der sie zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, inklusive der Straßenrinnen und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 7

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die Reinigung durch die durch § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich zum Wochenende (Freitags, Sonnabends und am Vortag eines gesetzlichen Feiertages), und zwar bis spätestens 19:00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Gößnitz bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 ThürStrG, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 StVO bleibt unberührt.

§ 8

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Der Entwässerung oder der Brandbekämpfung sowie der sonstigen der Versorgung dienenden Vorrichtungen auf den Gehwegen müssen im Rahmen der Reinigungs- und Räumungspflicht von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen, zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Soweit keine ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) wo Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite.
- (2) Der geräumte Schnee darf weder dem Nachbargrundstück zugeführt oder auf die Fahrbahnen verbracht werden. Er ist am Rande des Gehweges oder bei schmalen Gehwegen am Rande der Fahrbahn zu lagern. Wird durch die Ablagerung der Verkehr behindert so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen.
- (3) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegräumung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.

- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Abflussrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind nach Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen und wenn notwendig zu wiederholen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte (Glätte) haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Glätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung
- (2) Bei Glätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden..
- (4) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und zu beseitigen.
- (5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (6) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Gößnitz.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 - c) entgegen den §§ 9 und 10 der ordnungsgemäßen Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Reinhaltung der öffentl. Straßen vom 10. Dezember 1993 außer Kraft.

Göbnitz, 25.März 2009

Scholz
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Göbnitz (Reinhaltesatzung) Was hat sich im wesentlichen geändert ?

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (6) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen.
- (7) Die Reinigungspflicht der Stadt Göbnitz erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen, einschließlich Radwege, Standspuren und Haltebuchten,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Überwege, Böschungen, Stützmauern und ähnliches,

und für die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke:

- a) die Gehwege,
- b) *die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle.*

§ 7 Reinigungszeiten

- (4) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die Reinigung durch die durch § 3 Verpflichteten ***einmal wöchentlich zum Wochenende (Freitags, Sonnabends und am Vortag eines gesetzlichen Feiertages), und zwar bis spätestens 19:00 Uhr zu reinigen.***

§ 9 Schneeräumung

- (9) Der geräumte Schnee darf weder dem Nachbargrundstück zugeführt oder ***auf die Fahrbahnen verbracht werden.*** Er ist am Rande des Gehweges oder bei schmalen Gehwegen am Rande der Fahrbahn zu lagern. Wird durch die Ablagerung der Verkehr behindert so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.